

Demoversion mit Originalinhalt

Unbedenkliche Bescheinigung für Reifenkombinationen an Kraftfahrzeugen

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Hersteller	Kawasaki	Handelsbezeichnung	KLX 250
Fahrzeugtyp	LX250S	EG/ABE Nr.	e1*2002/24*0384*

Felge vorn	Bereifung vorn	Felge hinten	Bereifung hinten
2 1.60 x 21	90/90-21 M/C 54T TT K60*	2.15 x 18	120/90-18 M/C 71T TT K60*
2 1.60 x 21	90/90-21 M/C 54S TT K69	2.15 x 18	120/90-18 M/C 65S TT K74
2 1.60 x 21	90/90-21 M/C 54S TT K79	2.15 x 18	120/90-18 M/C 65S TT K74

Auflagen:	- Schlauchverwendung vorgeschrieben - *auch für die M+S Silica (Sio2) Ausführung gültig.
------------------	---

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 27.02.2014

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co.
Produktion KG für Gummi und Kunststoffartikel
mopedreifen.de
03523 1630-100

Thomas Olejnick

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Bestätigung der Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original.

Das Original dieser Bescheinigung ist einzusehen unter:
www.heidenau.com

Geschäftsführender Gesellschafter:
Dipl.-Ing. Hartmut Wolf

Hauptstraße 44 • 01609 Heidenau

Telefon (03523) 1630-100

Fax (03523) 1630-38

E-Mail: info@heidenau.com

Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH

Reg. Nr. 15010